

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00323 vom 26. Juni 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00323

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00323 du 26 juin 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00323 del 26 giugno 2012

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Beschwerdegegnerin hat die gesetzlichen Grundlagen für einen Rentenanspruch sowie die Bemessung der Invalidität in der angefochtenen Verfügung zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden.

1.2 Ergänzend ist auf den Grundsatz der Parallelisierung der Einkommen hinzuweisen. Bezog eine versicherte Person aus invaliditätsfremden Gründen (z.B. geringe Schulbildung, fehlende berufliche Ausbildung, mangelnde Deutschkenntnisse, beschränkte Anstellungsmöglichkeiten wegen Saisonierstatus) ein deutlich unterdurchschnittliches Einkommen, ist diesem Umstand bei der Invaliditätsbemessung nach Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) Rechnung zu tragen, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie sich aus freien Stücken mit einem bescheideneren Einkommensniveau begnügen wollte. Nur dadurch ist der Grundsatz gewahrt, dass die auf invaliditätsfremde Gesichtspunkte zurückzuführenden Lohneinbussen entweder überhaupt nicht oder aber bei beiden Vergleichseinkommen gleichmässig zu berücksichtigen sind. Diese Parallelisierung der Einkommen kann praxisgemäss entweder auf Seiten des Valideneinkommens durch eine entsprechende Heraufsetzung des effektiv erzielten Einkommens oder aber auf Seiten des Invalideneinkommens durch eine entsprechende Herabsetzung des statistischen Wertes erfolgen (BGE 135 V 58 E. 3.1 S. 59, 134 V 322 E. 4.1 S. 325 mit Hinweisen). Eine Parallelisierung ist indessen nur vorzunehmen, wenn die Differenz zum massgebenden Durchschnitt deutlich ist. Im Urteil 8C_652/2008 vom 8. Mai 2009 hat das Bundesgericht die bis anhin offengelassene Rechtsfrage betreffend die rechtsprechungsgemäss geforderte Höhe der Deutlichkeitsschwelle in dem Sinne beantwortet, dass der Erheblichkeitsgrenzwert der Abweichung des tatsächlich erzielten Verdienstes vom branchenüblichen LSE-Tabellenlohn, ab welchem sich eine Parallelisierung der Vergleichseinkommen im Sinne von BGE 134 V 322 E. 4.1 rechtfertigen kann, auf 5 % festzusetzen ist (Urteil des Bundesgerichts 8C_652/2008 E. 6.1.2).

Die Parallelisierung der Einkommen trägt somit dem Umstand Rechnung, dass die versicherte Person als Invalide realistischerweise nicht den Tabellenlohn erzielen kann, weshalb ein entsprechend tieferes Invalideneinkommen anzunehmen ist (BGE 135 V 58 E. 3.4.3 S. 62, Urteil des Bundesgerichts 9C_488/2008 vom 5. September 2008 E. 6.4, zusammengefasst in: SZS 2008 S. 570; Urteile des Bundesgerichts I 428/04 vom 7. Juni 2006 E. 7.2.2; I 630/02 vom 5. Dezember 2003 E. 2.2.2). Kann tatsächlich oder zumutbarerweise ein durchschnittliches Invalideneinkommen erzielt werden, dann besteht kein Grund, ein aus wirtschaftlichen

Gründen unterdurchschnittliches Valideneinkommen auf ein durchschnittliches hochzurechnen. Denn mit einer solchen Vorgehensweise würden in gesetzwidriger Weise Einkommenseinbussen berücksichtigt, die nicht gesundheitlich bedingt sind. Entsprechend der gesetzlichen Regelung ist somit das (zumutbare) Invalideneinkommen nicht demjenigen Einkommen gegenüberzustellen, das ohne Gesundheitsbeeinträchtigung bei vollständiger Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials zumutbarerweise hätte erzielt werden können, sondern demjenigen, das konkret erzielt worden wäre (BGE 135 V 58 E. 3.4.3 in fine).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Sodann hat das Bundesgericht erkannt, dass hinsichtlich des Leidensabzugs, welcher praxisgemäss in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis zu den Voraussetzungen der Einkommensparallelisierung steht, dieselben einkommensbeeinflussenden Faktoren nicht sowohl eine Parallelisierung als auch einen Leidensabzug zu begründen vermögen (BGE 135 V 297 E. 6).

1.3 Ä Ä Ä Ä Weiter ist zu beachten, dass Invalidität nur dann vorliegt, wenn nach zumutbarer Eingliederung ein ganzer oder teilweiser Verlust der Erwerbsmöglichkeiten verbleibt (Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 ATSG sowie Art. 16 ATSG). Damit wird der Grundsatz "Eingliederung vor Rente" statuiert, welcher besagt, dass vor der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen eine Rente nur gewährt werden darf, wenn die versicherte Person wegen ihres Gesundheitszustandes (noch) nicht eingliederungsfähig ist (BGE 121 V 190 E. 4a S. 191; Urteil des Bundesgerichts 9C_186/2009 vom 29. Juni 2009 E. 3.2; Ulrich Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 2. Aufl. 2010, S. 275). Gemäss dem im Rahmen der 5. IV-Revision (Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006; AS 2007 5129 ff.) neu geschaffenen, seit 1. Januar 2008 in Kraft stehenden Art. 28 Abs. 1 IVG haben Anspruch auf eine Rente Versicherte, die u.a. ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen, wozu neu Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG und Art. 4 quater ff. der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 lit. a bis IVG) gehören, wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a). Mit dieser Regelung soll die Priorität der Eingliederung gegenüber der Rente gesetzlich noch stärker verankert und gleichzeitig der Rentenzugang verschärft werden. Rentenleistungen sollen erst dann allenfalls zur Ausrichtung gelangen, wenn keine zumutbaren Eingliederungsmassnahmen (mehr) in Betracht fallen (Urteil des Bundesgerichts 9C_99/2010 vom 6. Dezember 2010 unter Hinweis auf die Botschaft vom 22. Juni 2005 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [5. Revision], BBl 2005 4459 ff., 4521 ff., 4531 und 4568).

E. 2

2.1 Ä Ä Ä Ä Hinsichtlich des medizinischen Sachverhalts weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass seine rheumatologisch-orthopädischen Einschränkungen ihn bereits seit seiner Arbeit als Küchenhilfe stark behindert hätten (Urk. 1).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Tatsächlich wird dies durch das von der Beschwerdegegnerin eingeholte bidisziplinäre Gutachten vom 27. September 2010 (Urk. 10/65) bestätigt. Zwar weist dieses in der Konsensbeurteilung eine Arbeitsfähigkeit von 80 % in der bisherigen Tätigkeit als Küchenhilfe seit 2001 bis zur Begutachtung sowie eine solche

von nur noch 25 % in dieser Tätigkeit seit dem Zeitpunkt der Begutachtung aus (Urk. 10/65/20). Die Arbeitsunfähigkeit in bisheriger Tätigkeit für den Zeitraum von 2001 bis zum Zeitpunkt der Begutachtung wird im Gutachten jedoch rein psychiatrisch begründet und ist mit der allein aus psychiatrischer Sicht attestierten Einschränkung (Urk. 10/65/17 bzw. 34) identisch. Andererseits stimmen die rheumatologisch-orthopädischen Befunde des Gutachtens (Urk. 10/65/4-6) und deren Beurteilung (Urk. 10/65/7) weitgehend mit den dokumentierten Angaben der Voruntersucher (Urk. 10/65/2-3) überein. So wird in der gutachterlichen Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit aus orthopädischer Sicht (Urk. 10/65/7-8) darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Allgemeinmedizinerin Dr. E. ___ vom 3. April 2003 der aktuellen gutachterlichen Einschätzung (75%ige Arbeitsunfähigkeit als Krüchenhilfe) entspreche und dass die vom Orthopäden Dr. F. ___ ab 8. Mai 2003 auf 50 % geschätzte Arbeitsunfähigkeit als zu hoch angesetzt erscheine. Es ist jedoch kein plausibler Grund ersichtlich, weshalb die rheumatologisch-orthopädisch begründete Arbeitsunfähigkeit als Krüchenhilfe im Zeitpunkt der Begutachtung von zuvor lediglich 20 % (oder weniger) plötzlich auf 75 % angestiegen sein soll. Diese Überlegungen führen zum Schluss, dass bei der Abfassung der gutachterlichen Ausführungen zur Arbeitsunfähigkeit in bisheriger Tätigkeit (Urk. 10/65/20) seit 2001 bis zum Zeitpunkt der Begutachtung die - nach Angaben des Beschwerdeführers bereits seit 2001 bestanden und seit 2003 ärztlich dokumentierten - erheblichen rheumatologisch-orthopädischen Einschränkungen unberücksichtigt blieben. Jedenfalls ist eine Arbeitsunfähigkeit von lediglich 20 % bis zum 7. September 2010 und eine solche von 75 % ab dem 8. September 2010 (Datum der gutachterlichen Untersuchung, vgl. Urk. 10/65/2) in der angestammten Tätigkeit als Krüchenhilfe - entgegen anderslautender Meinung des RAD (vgl. Urk. 10/70/4) - nicht nachvollziehbar.

2.2 Als aufgrund der gesamten medizinischen Aktenlage nachvollziehbar erscheint demgegenüber eine 90%ige Leistungsfähigkeit bei der Verrichtung einer dem gutachterlich festgelegten rücken- und fusschonenden Zumutbarkeitsprofil angepassten Arbeit (vgl. Urk. 10/65/20-21). Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er könne keine Tätigkeit mit länger (eine Stunde) dauerndem Stehen mehr ausüben (Urk. 6 Ziff. 1), wurde dies im Zumutbarkeitsprofil berücksichtigt. Können leichte Tätigkeiten in temperierten Räumen, die abwechslungsweise sitzend und stehend ausgeübt werden können (Urk. 10/65/21) bedeutet, dass der Arbeitsplatz so eingerichtet sein muss, dass der Beschwerdeführer nach Bedarf zwischen Sitzen und Stehen wechseln kann, er also nicht zu länger dauerndem Stehen gezwungen ist.

E. 3

3.1 Im Lichte von vorstehender Erwägung 1.2 ist zunächst festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin bei der Invaliditätsbemessung mittels Tabellen für die Ermittlung des Invalideneinkommens auf den Zentralwert für Hilfstätigkeiten (Fr. 59'979.--), für die Ermittlung des Valideneinkommens hingegen auf den um fast 23 % tiefer liegenden Tabellenlohn für Hilfstätigkeiten im Gastgewerbe (Fr. 46'538.--) abstellte.

Der Grund für diese Vorgehensweise ist aus der Begründung der angefochtenen Verfügung (bzw. der Dokumentation der erwerblichen Abklärungen) nicht ersichtlich. Es ist auch nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, weshalb sich der Beschwerdeführer im Jahr 2008 als Gesunder mit einer unterdurchschnittlich

entlöhnten Hilfsarbeit im Gastgewerbe hätte begnügen sollen, wenn dem invaliden Beschwerdeführer - vorbehaltlich seiner gesundheitsbedingten Einschränkungen - das gesamte Spektrum auch besser bezahlter Hilfstätigkeiten offen stand. Denn anders als einer versicherten Person, welche bis zum Eintritt des invalidisierenden Gesundheitsschadens eine nicht ihrem mutmasslichen Potenzial als Wirtschaftssubjekt entsprechende erwerbliche Tätigkeit effektiv ausgeübt hat (vgl. den BGE 135 V 58 [Urteil des Bundesgerichts 9C_560/2008 vom 12. Dezember 2008] zugrunde gelegenen Sachverhalt), kann dem Beschwerdeführer, der im Verlauf seines mehrjährigen Aufenthalts in der Schweiz nur - initial - ein knappes halbes Jahr eine unterdurchschnittlich entlohnte Hilfstätigkeit ausgeübt hat und anschliessend gar nicht mehr erwerbstätig war, nicht unterstellt werden, er wäre als Gesunder zwar erwerbstätig, würde aber sein bei der Ermittlung des Invalideneinkommens zu berücksichtigendes Potenzial auf dem Arbeitsmarkt aus freien Stücken nicht voll ausschöpfen. Vielmehr ist der Beschwerdeführer gemäss dem Erfahrungssatz, wonach die bisherige Tätigkeit ohne den Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre (BGE 135 V 58 E. 3.1), als Arbeitsloser zu qualifizieren, was definitionsgemäss bedeutet, dass er sein erwerbliches Potenzial aus arbeitsmarktlichen Gründen nicht voll ausschöpfen kann. Deshalb sind das Validen- und das Invalideneinkommen zu parallelisieren.

3.2.3.1.1. Werden die Einkommen parallelisiert, kann der Invaliditätsgrad durch einen Prozentvergleich ermittelt werden. Dabei rechtfertigt es sich, den von der Beschwerdegegnerin zusätzlich zur Leistungsminderung von 10 % in angepasster Tätigkeit gewährten Leidensabzug von 20 % auf 15 % zu reduzieren. Denn entgegen der diesbezüglichen Begründung der angefochtenen Verfügung ist im vorliegenden Fall keine lohnmindernde Teilzeitarbeit zu berücksichtigen und sind allfällige weitere - in der angefochtenen Verfügung nicht spezifizierte - erwerbliche lohnmindernde Faktoren mit der Einkommensparallelisierung kompensiert (vgl. E. 1.2 am Ende). Wird das parallelisierte Valideneinkommen (100) behinderungsbedingt zunächst wegen der leicht eingeschränkten Leistungsfähigkeit in der angepassten Tätigkeit um 10 % reduziert und erfolgt sodann wegen der durch das Zumutbarkeitsprofil eingeschränkten Arbeitsplatzauswahl eine weitere Reduktion um 15 %, resultiert eine gesamthafte Einschränkung von 23,5 % ($100 - [100 \times 0,9 \times 0,85]$), welche dem Invaliditätsgrad entspricht.

3.3.1.1. Auch aufgrund der vorstehend durchgeführten Invaliditätsbemessung erreicht der Beschwerdeführer zwar nicht einen den Anspruch auf eine Invalidenrente begründenden Invaliditätsgrad von zumindest 40 %.

3.3.1.1.1. Hingegen ist der Beschwerdeführer gemäss den der angefochtenen Verfügung zugrundeliegenden Sachverhaltsabklärungen seit September 2010 zu über 50 % arbeitsunfähig in seiner angestammten Tätigkeit, weshalb sich die Frage nach dem Anspruch auf invalidenversicherungsrechtliche Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG) stellt. Die Beschwerdegegnerin hat ausweislich der Akten keinerlei Abklärungen hinsichtlich beruflicher Massnahmen oder Integrationsmassnahmen durchgeführt und ohne weitere Begründung festgestellt, ein Anspruch auf berufliche Massnahmen durch die Invalidenversicherung bestehe nicht.

3.3.1.1.1.1. Folgt man dem Grundsatz, dass auch für die gerichtliche Beurteilung in zeitlicher Hinsicht der im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung bestandene Sachverhalt massgeblich sein soll, wäre festzustellen, dass am 28. Februar

Beschwerdegegnerin anzulasten ist und eine erfolgreiche Eingliederung gegebenenfalls die Anfechtung des abschließigen Rentenentscheids hätte verhindern können. Demgemäss sind die gesamten Kosten des Verfahrens in Höhe von Fr. 600.-- der Beschwerdegegnerin als Verursacherin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Verfügung der IV-Stelle des Kantons Zürich vom 28. Februar 2011 aufgehoben wird, soweit sie den Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen verneint. Die Sache wird zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.